

Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Juristische Personen
Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
steuern.lu.ch

BESCHEINIGUNG

Wir bescheinigen, dass der Verein

Amyloidose Schweiz, Willisau
PersID: 2307923

die Voraussetzungen einer von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreiten gemeinnützigen Institution im Sinne von § 70 Abs. 1 lit. h StG sowie Art. 56 lit. g DBG erfüllt.

Freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an die oben genannte juristische Person sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Massgabe von § 40 Abs. 1 lit. i und § 73 Abs. 1 lit. c StG sowie Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG abziehbar.

Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

Die Aufnahme in die Liste der anerkannten Institutionen mit Verfolgung gemeinnütziger Zwecke beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Änderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung jährlich zu überprüfen. Die Steuerbefreiung kann bei fehlenden Voraussetzungen jederzeit entzogen werden. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Luzern, 16. Juni 2025



Fabienne Gloor
Teamleiterin

